



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Linz als Berufungsgericht hat durch die Richterinnen Dr. Melot de Beauregard-Jerczynski als Vorsitzende sowie Mag. Schindler und Dr. Haglmüller, M.A. in der Rechtssache der klagenden Partei [REDACTED] [REDACTED] 4020 Linz, vertreten durch Burkowski Rechtsanwälte (GesbR) in 4020 Linz, gegen die beklagte Partei **hoxami Touristik GmbH**, FN 439138t, Blumauerstraße 7, 4020 Linz, vertreten durch Dr. Peter Lindinger Dr. Andreas Pramer GsbR in 4020 Linz, **wegen EUR 334,00 s.A.**, über die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Bezirksamtes Linz vom 4.11.2024, 8 C 613/24x-18, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht** Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit EUR 211,63 (darin EUR 35,27 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klägerin kaufte als Konsumentin bei der beklagten Partei am 27.12.2019 auf der Internetplattform „we-are.travel“ zwei Übernachtungsgutscheine, und zwar für eine Nacht für zwei Personen und für zwei Nächte für zwei Personen im Hotel [REDACTED] [REDACTED] 5710 Kaprun [REDACTED] und bezahlte dafür insgesamt EUR 334,00 an die beklagte Partei. Die beklagte Partei übermittelte der Klägerin in der Folge die beiden Übernachtungsgutscheine. Auf beiden Übernachtungsgutscheinen war angeführt „Einlösbar bis 26. Dezember 2022“. Die Klägerin hat die Übernachtungsgutscheine nicht eingelöst. Am 5.1.2024 fragte die Klägerin beim [REDACTED] Hotel in Kaprun an, ob es eine Möglichkeit gebe, die Gutscheine zu verlängern. Dies wurde abgelehnt.

Die **Klägerin** beehrte mit ihrer am 28.6.2024 eingebrachten Mahnklage die Rückzahlung des

Kaufpreises in Höhe von EUR 334,00 für beide Übernachtungsgutscheine und brachte im Wesentlichen vor, dass Gutscheine grundsätzlich 30 Jahre lang einlösbar seien. Eine Fristverkürzung sei nur zulässig, wenn sie zwischen zumindest annähernd gleich starken Vertragspartnern im Einzelfall vereinbart worden sei. Im vorliegenden Fall sei eine Befristung auf drei Jahre nicht ausgehandelt worden, sodass diese unzulässig und rechtsunwirksam sei. Derartige Befristungen seien insbesondere auch gröblich benachteiligend iSd § 879 ABGB. Die beklagte Partei bzw der der beklagten Partei zurechenbaren Leistungserbringer, [REDACTED] Hotel [REDACTED], seien daher nicht berechtigt gewesen, die Einlösung der Gutscheine (im Jänner 2024) zu verweigern. Die Verweigerung der Leistungserbringung sei rechtswidrig gewesen. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass eine Leistungserbringung durch die [REDACTED] Hotel GmbH ab 16.3.2020 bis Anfang/Mitte 2022 aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht bzw nur eingeschränkt möglich gewesen sei, sodass die Befristung von drei Jahren auch vor diesem Hintergrund jedenfalls als unangemessen kurz und rechtsunwirksam gegenüber der Klägerin als Konsumentin zu qualifizieren sei. Da die vertraglich vereinbarte Leistungserbringung von der der beklagten Partei zurechenbaren [REDACTED] Hotel GmbH dauerhaft (endgültig) abgelehnt werde, sei die Klägerin (zum Rücktritt vom Vertrag und) zur Rückforderung des Kaufpreises gegenüber der beklagten Partei als Vertragspartnerin der Klägerin berechtigt.

Die **beklagte Partei** bestritt, beantragte Klagsabweisung und brachte zusammengefasst vor, dass es für die beklagte Partei nicht nachvollziehbar sei, warum sie zur Zurückzahlung des von der Klägerin bezahlten und an den Gutscheinaussteller weitergeleiteten Kaufpreises deswegen verpflichtet sein solle, weil die [REDACTED] Hotel GmbH die Erbringung der Leistung verweigere. Unternehmensgegenstand der Beklagten sei es, von den Erbringen touristischer Dienstleistungen (üblicherweise Hotels) ausgestellte Gutscheine zu vermarkten, wobei die Gutscheine teils an- und verkauft und teils im Namen des Ausstellers vertrieben würden. Die beklagte Partei habe dabei aber keine wie immer geartete Möglichkeit, den Inhalt der Gutscheine zu beeinflussen, sodass ausschließlich der Gutscheinaussteller entscheide, welchen Leistungsumfang, zudem auch die Gültigkeitsdauer gehöre, er anbieten wolle. Der Umfang der angebotenen Leistungen und damit auch die Gültigkeitsdauer bestimme wiederum den Preis, den der Aussteller erzielen könne, da für einen Gutschein mit einer längeren Gültigkeitsdauer auch ein höherer Kaufpreis bezahlt werde. Da Gutscheine oft der Auslastungssteigerung dienen würden, die bei einer 30-jährigen Geltung eines Gutscheins nicht erreicht werden könnte, sei eine Geltungsdauer von drei Jahren nichts Ungewöhnliches. Ein Gutscheinerwerber müsse umso tiefer in die Tasche greifen, umso länger der Gutschein gültig sei. Nicht möglich sei es aber, einen Gutschein im Hinblick auf die beschränkte Gültigkeitsdauer zu einem äußerst günstigen Preis zu erwerben, aber dann dieses preisbestimmende Merkmal für unbeachtlich zu erklären. Die Befristung der Gültigkeit der

Übernachtungsgutscheine auf drei Jahre sei daher zulässig gewesen. Die Zeiten der Lockdowns aufgrund der Covid-19-Pandemie seien immer wieder unterbrochen gewesen, sodass innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Gutscheine ausreichend Möglichkeit bestanden hätte, diese auch zu konsumieren. Selbst wenn aber die Befristung der von der beklagten Partei vertriebenen, vom [REDACTED] Hotel [REDACTED] ausgestellten Gutscheine unzulässig bzw. ungültig sein sollte, so wären die Gutscheine nach wie vor gültig. In diesem Fall stünde der Klägerin ein – auch klagbarer – Anspruch gegen die Hotel [REDACTED] auf Erbringung der Leistung zu, ohne dass dies irgendeinen Anspruch gegen die beklagte Partei begründen könne.

Mit dem **angefochtenen Urteil** gab das Erstgericht dem Klagebegehren zur Gänze statt. Seiner Entscheidung legte es über den eingangs wiedergegebenen Sachverhalt hinaus die auf den Seiten 3 bis 7 des Urteils ersichtlichen Feststellungen zugrunde, auf die gemäß § 500a ZPO verwiesen wird. Davon sind folgende für das Berufungsverfahren relevante Feststellungen hervorzuheben:

Die Klägerin hatte bereits einmal einen Urlaub im Hotel [REDACTED] in Kaprun, nunmehr [REDACTED], verbracht und wollte wieder zu zweit drei Nächte in diesem Hotel verbringen. Sie suchte im Internet nach einem Angebot für dieses Hotel und stieß dabei auf ein Angebot auf der Internetseite we-are.travel. Auf dieser Internetseite wurden Übernachtungsgutscheine für zwei Personen angeboten, und zwar ein Gutschein für eine Nacht für zwei Personen im Doppelzimmer Economy, inklusive Frühstück und inklusive Eintritt Tauern Spa, und ein Gutschein für zwei Nächte für zwei Personen, ebenso inklusive Frühstück und inklusive Eintritt Tauern Spa. Schon bei diesen Internetangeboten auf der Seite „we-are.travel“ war angeführt, dass die Gutscheine jeweils für drei Jahre gültig sind, ausgenommen: 20.12.-06.01, Faschingswoche und zwei Osterwochen, und keine Barablöse möglich ist. Auch das genaue Leistungsangebot war angeführt. Beide Gutscheine wurden von der Beklagten auf der Internetseite „we-are.travel“ zum Verkauf angeboten. Der Gutschein für eine Nacht für zwei Personen im Hotel [REDACTED] in Kaprun wurde für EUR 111,00 und der Gutschein für zwei Nächte für zwei Personen für EUR 223,00 angeboten.

[...] Die Nächtigungsgutscheine waren – je nach Reisezeitraum – um einiges günstiger, als wenn die Klägerin die Übernachtungen direkt beim Hotel [REDACTED] gebucht hätte. [...]

Über den Kaufvertragsabschluss stellte die Beklagte der Klägerin am 30. Dezember 2019 eine Rechnung über EUR 334,00 aus und schickte der Klägerin die beiden Hotelgutscheine zum Download. Beide Gutscheine (der eine zur Nr. 2404352, der andere zur Nr. 2404349) wurden am 27. Dezember 2019 ausgestellt und enthielten unter anderem folgenden Text:

„WELLNESS Aktivurlaub in Kaprun – inkl. Eintritt TAUERN SPA

Leistungspartner: Hotel [REDACTED] 5710 Kaprun, Österreich

...

Einlösbar bis 26.12.2022

Ausgenommen: 20.12.-06.01., Faschingswoche, 2 Osterwochen

Bei der Reservierungsanfrage bzw. Buchung muss die Gutscheinnummer bekannt gegeben werden. Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten des Hotels.

Bitte stimmen Sie Ihren Reisetermin direkt mit dem Leistungspartner ab. Reservierungen und Buchungen unter Angabe der Gutscheinnummer 2404352 (bzw. 2404349) müssen vom

Leistungspartner schriftlich bestätigt werden. Beachten Sie bitte, dass nur ein beschränktes Zimmerkontingent verfügbar ist und daher trotz vorhandener freier Zimmer bei Buchungsplattformen das Kontingent für bestimmte Termine erschöpft sein kann. Eine Barblöse ist nicht möglich.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Aufenthalt!

Verantwortlich für dieses Angebot ist:

hoxami.com

hoxami Touristik-Handel GmbH ...“.

Die Beklagte firmierte vom 30.12.2017 bis 9.4.2021 unter dem Namen hoxami Touristik-Handel GmbH.

Die Klägerin fragte im Jänner oder Februar 2020 direkt beim Hotel [REDACTED] in Kaprun an, ob sie die Übernachtungsgutscheine in der Zeit von (glaublich) Ende Februar bis Ende März 2020 einlösen könne. Das Hotel antwortete, dass das Zimmerkontingent der gekauften Kategorie erschöpft bzw. das Hotel ausgebucht sei.

Dann kam die Covid-19-Pandemie. [...]

In Summe konnte die Klägerin jedenfalls für 345 Tage die Hotelgutscheine überhaupt nicht einlösen. In der Zeit zwischen den Lockdowns bestand eine allgemeine Verunsicherung und das normale Alltagsleben und auch Urlaube konnten nicht wie sonst üblich stattfinden.

Die Klägerin hat in der Zeit der Covid-19-Pandemie und dann bis zum Ablauf der Gutscheine nicht mehr versucht, diese beim [REDACTED] Hotel in Kaprun einzulösen. Erst am 5. Jänner 2024 fragte sie beim [REDACTED] Hotel an, ob die Möglichkeit bestehe, die beiden abgelaufenen Gutscheine zu verlängern.

Mit E-Mail vom 8. Jänner 2024 lehnte das [REDACTED] Hotel [REDACTED] eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Gutscheine ab, bot der Klägerin jedoch bei einer Buchung bis 30. Juni 2024 einen Spezialrabatt von 50 % auf die Tagesrate der entsprechenden Zimmerkategorie (maximal drei Nächte) an.

Die Klägerin wandte sich in der Folge an den Konsumentenschutz der AK Oberösterreich, um sich zu erkundigen, ob die Gutscheinebefristung zulässig sei. Die AK Oberösterreich wandte sich

daraufhin direkt an das [REDACTED] Hotel [REDACTED]. Dieses versuchte noch, sich bei der Beklagten einzusetzen, dass der Klägerin der Kaufpreis zurückerstattet wird, teilte aber gleichzeitig mit E-Mail vom 29. Jänner 2024 mit, dass es die Klägerin in Zukunft nicht zu seinen Gästen zählen wolle.

Die Beklagte hat bis etwa Anfang April 2021 Hotel- bzw. Übernachtungsgutscheine im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verkauft. Seither führt die neu gegründete und seit 17.4.2021 im Firmenbuch zu FN 554875v eingetragene (Schwestergesellschaft) hoxami Gutscheinhandel GmbH den Geschäftsbetrieb der Beklagten fort. Das Konzept des Gutscheinhandels ist dasselbe.

Bis zur Einstellung des Geschäftsbereiches Gutscheinhandel zielte die Beklagte – ebenso wie jetzt die hoxami Gutscheinhandel GmbH – darauf ab, für Hotels jene Zimmer zu verkaufen, die die Hoteliers selbst über ihre herkömmlichen Vertriebswege nicht verkaufen können. Die Hotelbetreiber haben somit den Vorteil, dass sie nicht auf den Kosten ihrer leeren Zimmer sitzen bleiben, sondern diese nun über hoxami-Kunden kostendeckend füllen können. Daher ist der Nächtigungspreis der Beklagten nicht mit dem üblichen Übernachtungspreis des Hotelbetreibers zu vergleichen, sondern mit dem Preis zu vergleichen, den die Hotelbetreiber bekommen für ein nicht benutztes Zimmer und dieser Preis wäre 0 Euro.

Die Beklagte kooperierte bei der Vermarktung und dem Verkauf ihrer Nächtigungspakete unter anderem mit der am selben Standort befindlichen Vertreibergesellschaft „we-are.travel“. Die Gültigkeitsdauer der Nächtigungspakete wurde von der Beklagten den Hotelbetreibern mit drei Jahren vorgeschlagen. Ein Reisedatum ist bei den Gutscheinen nicht definiert. Die Terminhoheit liegt beim Hotel.

Die Beklagte hat im streitgegenständlichen Fall den Kaufpreis für die beiden Übernachtungsgutscheine sofort an das Hotel [REDACTED] abzüglich einer Provision überwiesen. Die Hotels wurden von der Beklagten, egal in welcher Konstellation, durch Übernahme von Lieferantenrechnungen oder Direktüberweisung, sofort nach Verkauf der Übernachtungsgutscheine bezahlt.

Die Beklagte gab den Hotelbetreibern auch Tipps, was man Gutscheinkunden sagt, die immer dann kommen wollen, wenn man bereits gut gebucht ist. Es wurde geraten: „In diesem Fall sagen Sie unseren Kunden, dass das Gutscheinkontingent zum gewünschten Zeitraum bereits voll erschöpft ist, und bieten ihm Ihrerseits ein bis zwei Termin-Alternativen, wo Ihre Auslastung geringer ist“. [...]

Die Klägerin hat deshalb die Hotelgutscheine nach ihrer ersten Buchungsanfrage im Jänner oder Februar 2020 nicht mehr einzulösen versucht, weil dann die Covid-19-Pandemie kam und nach Wegfall aller Corona-Beschränkungen die Gutscheine in Vergessenheit geraten waren. Als ihr die Gutscheine wieder in die Hand fielen, richtete sie sogleich am 5. Jänner 2024 eine E-Mail an das [REDACTED] Hotel und ersuchte um Verlängerung der Gutscheine, was jedoch abgelehnt wurde.

Die Beklagte bzw. die hoxami Gutscheinhandel GmbH verkauft/verkaufte im Jahr zirka 150.000 Übernachtungsgutscheine.

Rechtlich führte das Erstgericht zusammengefasst aus, dass § 879 Abs 3 ABGB Nebenbestimmungen in AGB oder Vertragsformblättern, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen betreffen würden, schon dann für nichtig erkläre, wenn sie „gröblich benachteiligend“ seien. Eine Analogie sei für einseitig vorformulierte, individuelle Vertragstexte geboten. Dieser Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB sei daher auch die einseitig vorformulierte Gültigkeitsdauer der Hotelgutscheine für drei Jahre zu unterziehen. Grundsätzlich ende das Recht, mit einem Gutschein aus dem Warensortiment des Ausstellers Waren zu beziehen, innerhalb von 30 Jahren. Die Vereinbarung einer kürzeren als der gesetzlichen Verjährungsfrist werde in ständiger Rechtsprechung zwar für zulässig erachtet. Uneingeschränkt zulässig solle aber die Fristverkürzung nur dann sein, wenn sie zwischen zumindest annähernd gleich starken Vertragspartnern individuell vereinbart worden sei. Verfallsklauseln seien dann sittenwidrig, wenn sie die Geltendmachung von Ansprüchen ohne sachlichen Grund übermäßig erschweren würden. Je kürzer die Verfallsfrist sein solle, desto triftiger müsse der Rechtfertigungsgrund sein. Jedenfalls sei eine umfassende Interessensabwägung erforderlich. Es sei daher zu beurteilen, ob es eine sachliche Rechtfertigung für die Vereinbarung einer kürzeren, nämlich dreijährigen Verjährungsfrist als der gesetzlichen 30-jährigen Verjährungsfrist zulasten der Klägerin als Konsumentin gebe. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Preisersparnis für die Nächtigungsgutscheine sicher erheblich gewesen sei. Dass solche rabattierten Gutscheine nicht 30 Jahre Gültigkeit haben könnten, zum einen wegen des günstigen Preises und zum anderen, weil der Hotelbetrieb über drei Jahrzehnte nicht gewährleistet werden könne, verstehe sich von selbst. Auf der anderen Seite sei keine Barablöse der Gutscheine möglich. Die Klägerin habe daher keine Möglichkeit, wenn sie die Hotelgutscheine nicht konsumiere oder auch keine passenden Terminvorschläge zur Einlösung der Gutscheine vom [REDACTED] Hotel erhalte, die Rückzahlung des Kaufpreises zu verlangen. Die Rechtsposition der Klägerin sei noch weiter dadurch geschwächt, dass das Hotel bestimme, wann die Klägerin die Übernachtungsgutscheine einlösen dürfe, zumal die beklagte Partei den Hotelbetreibern sogar Tipps gebe, was man Gutscheinkunden sage, die immer dann kommen wollen, wenn das Hotel ohnehin ausgelastet bzw. gut gebucht sei. Es entstehe der Eindruck, dass die günstigen bzw. stark rabattierten Übernachtungsgutscheine nur in der Nebensaison oder in wenig attraktiven Zeiträumen eingelöst werden sollten, wobei diese Entscheidung dem jeweiligen Hotel überlassen bleibe. Die Klägerin habe aber darauf keinen Einfluss. Die Rechtsposition der Klägerin stehe daher in einem auffallenden Missverhältnis zur Rechtsposition der beklagten Partei. Diese erhalte den Kaufpreis für den jeweiligen Hotelgutschein sofort und halte sich davon ihre Provision ein. Den Rest des Kaufpreises überweise die Beklagte an das jeweilige Hotel. Werde der Gutschein im dreijährigen Gültigkeitszeitraum nicht eingelöst, verfalle der Gutschein. Die einseitig vorgegebene Gültigkeitsdauer der Übernachtungsgutscheine von drei Jahren sei daher

gröblich benachteiligend. Selbst wenn man die dreijährige Gültigkeitsdauer nicht von vornherein für gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB ansehen würde, wäre zumindest aufgrund der Einschränkungen durch die Covid-19-Pandemie eine gröbliche Benachteiligung der Klägerin durch die Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Hotelgutscheine bis 26.12.2022 anzunehmen, sodass die 3-jährige Gültigkeitsdauer gemäß § 879 Abs 3 ABGB unzulässig gewesen sei. Der nach § 879 Abs 3 ABGB nichtige Kauf der Hotelgutscheine sei daher rückabzuwickeln.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die **Berufung des beklagten Partei** wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung samt sekundärer Feststellungsmängel mit dem Antrag, dem Klagebegehren stattzugeben; hilfsweise wird ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag gestellt.

Die Klägerin strebt mit ihrer **Berufungsbeantwortung** die Bestätigung der angefochtenen Entscheidung an.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

Die Berufungswerberin führt zunächst im Rahmen der Rechtsrüge aus, dass die Gutscheinfristung nicht der Inhaltskontrolle des § 879 Abs 3 ABGB unterliege. Die Gültigkeitsdauer sei nicht Bestandteil des mit der Berufungswerberin abgeschlossenen Vertrages; sie finde sich auch nicht in irgendwelchen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Berufungswerberin. Es handle sich bei der Gutscheinfristung lediglich um eine vom Gutscheinaussteller vorgegebene preisbestimmende Eigenschaft des Gutscheins.

Der Begriff der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie auch jener des Vertragsformblatts sind im Gesetz nicht definiert. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs sind unter Allgemeinen Geschäftsbedingungen alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen zu verstehen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt (RIS-Justiz RS0123499 [T1, T2]). Es ist davon auszugehen, dass die Festlegung einer Verfalls- bzw Verjährungsfrist im Massengeschäft als formularvertragliche Bestimmung zu qualifizieren ist (vgl RIS-Justiz RS0016908 [insb T 3, T 27, T 28]; so schon 6 Ob 210/17a; 7 Ob 22/12d). Es kommt nicht darauf an, ob die Bestimmungen einen äußerlich gesonderten Bestandteil des Vertrags bilden oder in die Vertragsurkunde selbst aufgenommen werden bzw welche Form der Vertrag überhaupt hat. (RIS-Justiz RS0123499 [T2]). Eine solche Nebenbestimmung kann im Zuge der Inhaltskontrolle gemäß § 879 Abs 3 ABGB gerichtlich überprüft werden.

Nach den Feststellungen des Erstgerichts war die „Klausel“, wonach der Gutschein für drei Jahre gültig ist, schon in den von der Berufungswerberin auf ihrer Internetseite „we-are.travel“ veröffentlichten Angeboten zu finden. Dadurch brachte die Berufungswerberin zum Ausdruck,

dass sie diese Bedingung den von ihr geschlossenen Verträgen zugrundelegen will, sodass sie als Verwenderin dieser Bestimmung anzusehen ist. Dass es sich dabei um ein Massengeschäft der Berufungswerberin handelt, ergibt sich schon daraus, dass sie im Jahr etwa 150.000 Übernachtungsgutscheine verkauft bzw verkaufte.

Sofern die Berufungswerberin im Rahmen ihrer Ausführungen, wonach die Gutscheinfristung nicht der Inhaltskontrolle unterliege, auf die Entscheidung 6 Ob 56/19g verweist, ist ihr entgegenzuhalten, dass im dort gelagerten Fall der Vertrag über den Erwerb des Gutscheins von der beklagten Partei im fremden Namen abgeschlossen wurde, sodass der Vertrag über den Erwerb des Gutscheins zwischen Gast und Hotelbetreiber zustande kam. Im vorliegenden Fall erfolgte jedoch der Verkauf durch die Berufungswerberin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, sodass der Vertrag über den Erwerb des Gutscheins direkt zwischen der Klägerin und der Berufungswerberin zustande gekommen ist.

Die Gutscheinfristung unterliegt daher der Inhaltskontrolle des § 879 Abs 3 ABGB.

Die Berufungswerberin führt weiters in Treffen, dass nicht erkennbar sei, worin eine große Äquivalenzstörung liegen könne. Dass es bei touristischen Leistungen immer wieder passieren könne, dass man die bezahlte touristische Leistung nicht in Anspruch nehmen könne und trotzdem ein Entgelt zu entrichten habe, liege in der Natur der Sache. Die Gültigkeitsdauer von drei Jahren sei somit keineswegs ungewöhnlich gering, da etwa bei einer Buchung über „booking.com“ im Falle der Unmöglichkeit der Anreise zum gebuchten Termin gar kein anderer Termin in Anspruch genommen werden könne. Dass aufgrund der Corona-Pandemie die ungeimpfte Klägerin daran gehindert gewesen sei, den Gutschein auszunutzen, habe außer Betracht zu bleiben, da auf die Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen sei.

Das Erstgericht hat die Judikatur in Zusammenhang mit Verfallsklauseln bei Waren- bzw Leistungsgutscheinen zutreffend und ausführlich dargestellt (S 9 in ON 18) und darauf verwiesen, dass das Recht, mit einem Gutschein aus dem Warensortiment des Ausstellers Waren zu beziehen, grundsätzlich innerhalb von 30 Jahren endet, wobei die Vereinbarung einer kürzeren als der gesetzlichen Verjährungsfrist in ständiger Rechtsprechung für zulässig erachtet wird (RIS-Justiz RS0034782, RS0034404). Verfallsklauseln sind dann sittenwidrig, wenn sie die Geltendmachung von Ansprüchen ohne sachlichen Grund übermäßig erschweren (RIS-Justiz RS0016688). Eine gröbliche Benachteiligung des Verbrauchers ist anzunehmen, wenn keine sachlich berechnete Abweichung von der für den Durchschnittsfall getroffenen Norm des nachgiebigen Rechts vorliegt (RIS-Justiz RS0016914 [T6]). Bei der Beurteilung, ob eine gröbliche Benachteiligung des Vertragspartners bewirkt wird, hat sich der Rechtsanwender am dispositiven Recht als dem Leitbild eines ausgewogenen und gerechten Interessenausgleichs zu orientieren (RS0014676 [T7, T13]).

Im vorliegenden Fall könnte die dreijährige Gültigkeitsdauer der Gutscheine aufgrund des Preises gerechtfertigt sein, da nach den Feststellungen die Nächtigungsgutscheine um einiges günstiger waren, als wenn die Klägerin die Übernachtungen direkt beim Kooperationspartner – dem Hotel [REDACTED] – gebucht hätte. Gegen die Zulässigkeit eines Preisarguments spricht jedoch, dass für die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit ein konkreter Vergleichspreis ohne die – isoliert betrachtet – gröblich benachteiligende Klausel festgestellt werden müsste (6 Ob 220/09k; *Krejci in Rummel/Lukas*, ABGB⁴ § 879 Rz 380, der ins Treffen führt, dass der Hinweis auf günstige Hauptbestimmungen problematisch sei). Es soll auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Wert von Leistungsgutscheinen in der Regel mit zunehmendem Zeitablauf steigt, während Wertgutscheine inflationsbedingt real an Wert verlieren. Im Fall von Leistungsgutscheinen geht daher der Aussteller eine „engere“ Geschäftsbeziehung ein, weshalb das Interesse an einer kürzeren Frist nicht von der Hand zu weisen ist. Auf der anderen Seite ist als gewichtiges Argument ins Treffen zu führen, dass dem Kooperationspartner allein die „Terminhoheit“ zukommt, da dieser bestimmt, wann die Klägerin die Übernachtungsgutscheine einlösen darf. Nach den Feststellungen gab die Berufungswerberin den Hotelbetreibern sogar Tipps, was man „Gutscheinkunden“ sagt, die immer dann kommen wollen, wenn man bereits gut gebucht ist. So wurde seitens der Berufungswerberin etwa geraten, den Kunden zu sagen, dass das Gutscheinkontingent zum gewünschten Zeitraum bereits voll erschöpft ist, und einen Alternativtermin, wo die Auslastung geringer ist, anzubieten. Das Erstgericht hat zutreffend erkannt, dass dadurch der Eindruck entsteht, dass „Gutscheinkunden“ nur in wenig attraktiven Zeiträumen erwünscht sind. Wird der Gutschein im dreijährigen Gültigkeitszeitraum nicht eingelöst, verfällt er. Der Klägerin wird auch keine Möglichkeit eingeräumt, die Rückerstattung des Geldes zu verlangen (wie etwa bei der für Reisegutscheine in 7 Ob 75/11x dargestellten Regelung, wonach diese ein Jahr gültig sind und der Kunde danach während eines Zeitraums von drei Jahren entweder die Erstattung des Geldbetrages oder den Umtausch in einen anderen Gutschein verlangen kann, der wiederum ein Jahr gültig ist, sodass für die Abrufung der Leistung eine Frist von insgesamt fünf Jahren zur Verfügung steht). Sofern die Berufungswerberin die Feststellung begehrt, „dass jeder Interessent an einer Nächtigung in einem Hotel die freie Wahl hat, ob er einen Gutschein kauft oder ob er zu den normalen Konditionen des Hotels zu seinem Wunschtermin bucht, weshalb niemand gezwungen ist, für die gewünschte Leistung einen Gutschein [...] zu erwerben“, ist darauf zu verweisen, dass diese Feststellung nicht rechtserheblich ist, da es sich dabei um keine echte Wahlmöglichkeit handelt, die auf der Plattform der Berufungswerberin im Sinne eines Tarifwahlsystems angeboten wird.

Richtig ist, dass bei der vorzunehmenden Interessensabwägung und der Prüfung der Äquivalenzstörung auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen ist (RIS-Justiz RS0017936, RS0045886 [T10]). Das lässt vor allem bei Dauerschuldverhältnissen, aber auch

bei sonstigen Geschäften, bei denen zwischen Abgabe der Willenserklärung(en) und der Vertragsdurchführung ein längerer Zeitraum liegt, das Problem entstehen, welche Auswirkungen einem seit Vertragsabschluss eingetretenen Wandel in der Beurteilung der Sittenwidrigkeit zukommt (*Graf in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.06} § 879 Rz 88), sodass ausnahmsweise die Berufung auf eine (erst) aus heutiger Sicht sittenwidrige Klausel ihrerseits sittenwidrig sein kann (*Bollenberger/Bydlinski in Bydlinski/Perner/Spitzer*, Kommentar zum ABGB⁷ zu § 879 ABGB).

Dieser Aspekt ist mit Blick auf die weltweite Covid-19-Pandemie und dem Umstand, dass für die Klägerin dadurch eine zusätzliche erhebliche Einschränkung entstanden ist – sie konnte die Gutscheine jedenfalls für 345 Tage überhaupt nicht einlösen – bei der Beurteilung der Äquivalenzstörung zu berücksichtigen. Es bestand zwischen den Lockdowns eine allgemeine Verunsicherung. Das normale Alltagsleben und auch Urlaube konnten nicht wie sonst üblich stattfinden. Auch diesen Umstand berücksichtigend ist die dreijährige Gültigkeitsdauer im vorliegenden Fall als gröblich benachteiligend zu qualifizieren, da die Klägerin insbesondere in Zusammenhang mit der dargestellten „Terminhoheit“ des Kooperationspartners in ihrer Willensbildung eingeengt wird. Der günstige Preis, dem im Übrigen kein konkreter Vergleichspreis gegenübersteht, kann nach Ansicht des Berufungsgerichts keinen Interessenausgleich schaffen.

Der Berufung war daher nicht Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung gründet auf §§ 50, 41 ZPO. Die Klägerin erhält jedoch für die Berufungsbeantwortung gemäß § 23 Abs 10 RATG nur den einfachen Einheitssatz, somit gesamt brutto EUR 211,63 (darin EUR 35,27 USt).

Die Revision ist gemäß § 502 Abs 2 ZPO jedenfalls unzulässig.

Landesgericht Linz, Abteilung 6

Linz, 9. April 2025

Dr. Irene Melot de Beauregard-Jeryczynski, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG